



Positionspapier zu vertraglichen Regelungen beim Netzanschluss, insbesondere zur Leistungsunter- und -überschreitung

1. Unzulässigkeit einer Vertragsstrafe für eine Leistungsunter- / Leistungsüberschreitung des Anschlussnehmers im Lieferantenrahmenvertrag

Aus Sicht der Bundesnetzagentur haftet der Lieferant nicht für Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber oder aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ergeben. Diesen Grundsatz hat die Bundesnetzagentur bereits im Verfahren zur Festlegung von Inhalten für Lieferantenrahmenverträge nach § 25 StromNZV (BK 6-06-036) vertreten.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des Lieferanten auf die Einhaltung der vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht besteht. Die Einhaltung der im Verhältnis Netzbetreiber-Anschlussnehmer vereinbarten Netzanschlusskapazität ist damit dem Herrschaftsbereich des Lieferanten entzogen. Vielmehr sind allein der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer in der Lage, die Unter- und Überschreitung der Netzanschlusskapazität zu erkennen und abzustellen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur stellt die Verwendung einer solchen Vertragsstrafenklausel im Lieferantenrahmenvertrag eine unangemessene Netznutzungsbedingung i. S. v. §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 1a EnWG dar.

2. Zulässigkeit einer Vertragsstrafe für eine Leistungsüberschreitung des Anschlussnehmers/-nutzers im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag

Im Rahmen des Netzanschlussvertrags gibt es im Grundsatz keine Bedenken gegen eine Vertragsstrafenregelung. Gemäß dem Netzanschlussvertrag bezahlen Anschlussnehmer regelmäßig über einen Baukostenzuschuss die Leistungsbereitstellung. Gleichzeitig garantiert der Netzbetreiber die jederzeitige Inanspruchnahmefähigkeit in Höhe der vereinbarten Leistung. Eine darüber hinausgehende Leistungsanspruchnahme ist weder durch den Netzanschlussvertrag noch das EnWG gedeckt. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Netzbetreiber abweichend von vertraglichen Regelungen verpflichtet sein sollte, ein Überschreiten der vertraglich vereinbarten Leistung zu dulden. Eine Vertragsstrafe ist daher im Grundsatz ein zulässiges Instrument, um den Anschlussnehmer an die vertraglichen Abreden zu binden. Selbstverständlich muss sich die Höhe einer Vertragsstrafe an den Grundsätzen des § 17 EnWG bzw. § 18 EnWG messen lassen.

Die Erhebung verstößt auch nicht gegen § 17 Abs. 8 StromNEV. Denn als Vertragsstrafe stellt sie keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme von elektrischer Arbeit und/oder elektrischer Leistung dar. Sie soll vielmehr den Anschlussnehmer dazu bringen, nicht mehr Leistung in Anspruch zu nehmen, als für ihn vorgehalten wird.

Unabhängig davon hat der Anschlussnehmer auch bei Überschreiten der maximal vorgehaltenen Leistung ein entsprechendes Netzentgelt für die in Anspruch genommene Arbeit und Leistung zu zahlen.

3. Unzulässigkeit einer Vertragsstrafe für eine Leistungsunterschreitung des Anschlussnehmers/-nutzers im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag

Demgegenüber ist die Erhebung einer Vertragsstrafe bei Unterschreitungen unzulässig. Dies ergibt sich bereits daraus, dass anders als bei Überschreitungen keine Vertragsverletzung vorliegt. Denn weder das EnWG noch andere Rechtsvorschriften sehen die Zulässigkeit einer Mindestabnahmepflicht vor. Demzufolge kann eine entsprechende Vertragsstrafenregelung nicht vertraglich vereinbart werden.

Zwar resultiert aus EnWG und seinen Rechtsverordnungen ein berechtigtes Interesse des Netzbetreibers, sein Netz effizient und dem Bedarf angemessen zu errichten und zu betreiben. Dieses Interesse gilt aber vor allem der Überdimensionierung, der bspw. mit einem angemessenen Baukostenzuschuss für die vorzuhaltende Leistung gegen gesteuert werden kann.

Darüber hinaus sind gemäß § 309 Nr. 6 BGB Vertragsklauseln unwirksam, soweit sie eine Vertragsstrafe für die Nichtabnahme einer Leistung enthalten. Zwar findet § 309 BGB gem. § 310 Abs. 1 BGB gegenüber Unternehmern keine Anwendung. In diesem Fall kann die Regelung des § 309 Nr. 6 BGB jedoch als Indiz gewertet werden.

Gemäß § 310 Abs. 2 S. 1 BGB ist gleichfalls § 309 BGB nicht anwendbar, wenn Versorgungsbedingungen durch Rechtsverordnung geregelt werden und der Verwender nicht von diesen Regelungen zum Nachteil des Abnehmers abweicht. Da aber selbst die NAV als bisher einzige Rechtsverordnung für Stromnetzanschlussfälle keine Vertragsstrafe für die Nichtabnahme einer Mindestleistung vorsieht, ist in einer solchen Vertragsregelung eine nachteilige Abweichung von Versorgungsbedingungen i. S. d. § 310 Abs. 2 S. 1 BGB zu sehen, so dass die Inhaltskontrolle nach § 309 Nr. 6 BGB eingreift.

Daneben spricht für dieses Ergebnis auch die Wertung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wonach eine vom EnWG abweichende Regelung eine unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei darstellt, wenn mit der Vertragsklausel vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abgewichen wird.

Diese ergibt sich hier daraus, weil eine derartige Vertragsstrafe dem Zweck des § 11 EnWG widerspricht, der zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Netzes verpflichtet. Das Ziel, ein bedarfsgerechtes Netz zu betreiben, kann und darf aber nicht mit einem Entgelt für die Inanspruchnahme einer Mindestabnahmeleistung konterkariert werden. Denn einer Überdimensionierung des Netzes würde ein solche Vertragsstrafe nicht entgegen wirken. Im Gegenteil führt dies dazu, dass der Anschlussnehmer entweder eine Leistung in Anspruch nimmt, die er nicht benötigt, oder der Netzbetreiber eine Art Kompensation für ein Netz erhält, das nicht in dieser Dimension dem Bedarf entspricht. Dies führt aber nicht dazu, dass der Netzbetreiber bestrebt sein wird, sein Netz effizient und bedarfsgerecht anzupassen.

Vielmehr wäre der Netzbetreiber verpflichtet, auf den Anschlussnehmer einzuwirken, die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung dahingehend abzusenken, wie sie dauerhaft dem Bedarf des Anschlussnehmers entspricht.

Soweit der Anschlussnehmer nicht bereit ist, bei dauerhafter Nicht-Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung diese anzupassen, hat der Netzbetreiber zu prüfen, ob ihm unter den gegebenen Bedingungen ein Festhalten an der vertraglichen Netzanschlussleistung zuzumuten ist oder nicht. Soweit eine Unzumutbarkeit vorliegt, spräche nichts gegen die Ausübung eines Kündigungsrecht bzw. eine Änderungskündigung. Wenn der Anschlussnehmer in diesem Fall nicht bereit ist, der Änderungskündigung zuzustimmen, könnte das Netzanschlussverhältnis beendet werden. Einen Anspruch auf Netzanschluss bei Beibehaltung einer

dauerhaft überhöhten Netzanschlussleistung hätte der Anschlussnehmer mangels Unzumutbarkeit seitens des Netzbetreibers nicht.

Soweit der Anschlussnehmer nicht bereit ist, einer Vertragsanpassung zuzustimmen bzw. unsicher ist, ob das Vorgehen des Netzbetreibers als angemessen zu betrachten ist, kann er dies sowohl durch die Bundesnetzagentur im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens überprüfen lassen als auch die Zivilgerichte i. S. d. § 102 EnWG anrufen. Für das Anschlussnutzungsverhältnis gelten die Ausführungen zu den Punkten 2. und 3. entsprechend.